

Chloranthus M. M. M. M.

Quercus Cylindrica

Quercus M. M. M. M.

Nov. 16. D. D. D. D.

18th Sept 1844

Vol. XVI.

Obersteckstrasse
Gymnasium Gloggnitz

Gymnasium Belye Prutabell

vom 16. Aug. 1844.
bis 7. Sept. 1846.

Se. XVI.

Wundtun zungisch ungen
 schen -
 Bisfallen stellt den Gewand
 auf Balk als Linge für die
 Haemagnat Nimm den Stof
 und jaglich freijsthe Zee
 An Erndung - und mill zu
 gleich von die Ungeuerliche
 Wurzliche Bekande in füllten
 lustme an anrechnung

die Anrechnung
 ist nicht möglich.

A 40.
 Zwanzigste Verordnung
 Maria Theresia

Einseitig:
 Die Fürstliche Gedachte dem Galgischlering
 und die Ungeuerliche Wurzliche Bekande jaglich
 möglichkeitigen zur Bekande

und Gemeindefach
 Beschlüsse
 Kaiserliche
 Robert Metz
 Erster Rath
 Habsburg, Stiefenhausen

(Wahre Eule)

Das Wachsen ist im
 ungenügendem Cula zur
 fangung und Inhabere von
 a, Cula's Nennstundezeit jense
 für Aufrechterhaltung der
 Wundtun'seigenen auf Damben
 b, Cula'seigenen ungenügendem
 für Aufrechterhaltung der

4/18

signat zugehörig m. 20
den 1. 11. 1878
Balth. v. d. C. v. d. C.
"anno summi veni 210
L. 11. 1878
und will für
das 1. 11. 1878
und antwortet

210.
Franziska v. d. C.
Köln

Im Galgenberg
1878

Chalk. Metz
Krisper Milch
Käse, Streifenkäse

Verständlich im
Cura v. d. C.
und D. v. d. C.
1878

Im 1. 11. 1878
K. v. d. C.

Handwritten text at the top of the page

Handwritten text block 1

Handwritten text block 2

Handwritten text block 3

Handwritten text block 4

Handwritten text block 5

Handwritten text block 6

Ein Gymnasium pflanzend in Deutschland
 Ihre Altkunde
 Ihre Gymnasialverwaltung
 Schulreife Robert Moltz
 Schmeißer Löffler Gymnasium
 mit Briefkasten

Schluss

Am 20. April 1844.

Wissenschaftliche und Gymnasialverwaltung

1. Die Altkunde bringt zum Ausdruck, dass die Altkunde in der Justiz für die Erfüllung der neuen 8. tt. Realgesetz bei der Altkunde Pflanzung und dem Gymnasialverwaltung (in Mangel der Substanz (Mittelteil)) eingekauft und erhalten werden muss zu 26 p.

Auf
 v. f. 28 p.
 Schluss

Diese v. f. 28 p. sind hiermit genehmigt und
 die Gymnasialverwaltung in Deutschland, und ist
 die Gymnasialverwaltung, Ordnung mit Zustimmung

4. Saugische Kreis Landig
Kaufes des unill. Kreis Kreis
Nagelstreich, d. Rindstich,
Dinstmager, Littel, me,
minnenhymnlich schenckweise
des unwilligen Aufschalt

Schluss:

Das Littelstallm. minnenhymnlich schenckweise
Zuland auf die Danna nun 3. Jahres.
Ausgeschalt.

5. Das Gemeindegeld Aufschalt
des von Lustmagerthal den
des Wapflogung des Aufsch
Kreis nun Monat Dyer
C. J. mit 4. f. 530 4. 86

Schluss:

des 4. f. 530 4. 86. auf die Gemeindegeld
Intervall

Das Gemeindegeld
Abgeschalt Halber Metz
Desinter Mit Dreyer
Hunbar.
Stierenhofer
H. f. 530

Alten Eedme

Das 5. Element hat den
Gemeindegeld aufgeschalt
den den Metz f. 530
den Dreyer f. 530

Dankendlich im zünftig beschuldeter Syme
 rathen und ist auch lediglich nicht gegeben
 diesen jenen diesen mit dem ägyptischen
 zu folgen und nicht will na dem fallen
 man so bei mir dem ägyptischen alle
 ihm zu dem so nicht mehr, man
 schuldner bin na auf das Syme rathen
 maglich alleing manne

Allseitig mit der Gemeindevoll
 auf beifügen, das Must & Duff
 dahin und auf mir und nicht
 Manne das ist auf nicht mehr
 erquellend haben.

Ginnuf ist das zungut und
 zu folgen und zu unterzeichnen

zur Bekunde

der Gemeindevoll

Rathhais

Stamm

Amstler Metz.
Lohnen.

Hier sen besetz
H. L.

Ueber 4. Punkt
 Sitzung, auf manne
 Affen Gist

London
den 27. Decbr 1844.

Hochachtungsvoll in Gegenwart
Ihrer

Exzellenz, Excellenz des k. k. Legationsrat

Der Herr B. Clement in Bezug
auf den Fall der
Christlich-Genossenschaft
in der Stadt Wien
und die in der
k. k. Legation
in Wien
erlassenen
Verordnungen
in Bezug
auf die
Christlich-Genossenschaft
in der Stadt Wien
und die in der
k. k. Legation
in Wien
erlassenen
Verordnungen

Erwünscht, dass
a, die in der
k. k. Legation
in Wien
erlassenen
Verordnungen
in Bezug
auf die
Christlich-Genossenschaft
in der Stadt Wien
und die in der
k. k. Legation
in Wien
erlassenen
Verordnungen

b, Einvernehmen
zwischen
der k. k. Legation
in Wien
und der
Christlich-Genossenschaft
in der Stadt Wien
und die in der
k. k. Legation
in Wien
erlassenen
Verordnungen

St. S. S.

Handwritten notes in the left margin, partially obscured by the page fold.

Handwritten notes in the left margin, partially obscured by the page fold.

Handwritten notes in the left margin, partially obscured by the page fold.

Handwritten notes in the center margin, partially obscured by the page fold.

Handwritten note at the bottom left: "Bis zum 20."